

Angaben hinsichtlich der daraus erzielten Erträge macht, nur bedingt auf den vorliegenden Fall übertragbar. Hingegen ist es sehr wohl auf den vorliegenden Fall übertragbar, dass im Strafrecht ebenso wie im Finanzrecht bei nicht behebbaren Zweifeln die Feststellung einer Steuerhinterziehung mittels eines reduzierten Beweismaßes nicht zulässig ist; denn die in § 96 Abs. 1 S. 1 FGO geforderte Überzeugung des Finanzgerichts unterscheidet sich inhaltlich nicht von der in § 261 StPO (vgl. *Lampe* jurisPR-StrafR 12/2013, Anm. 2). Die Überzeugungsbildung von einer Straftat allein anhand eines bestimmten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes wäre auch nach § 261 StPO rechtsfehlerhaft (vgl. *Sander* a.a.O.). Es muss sich vielmehr auch im Strafprozess aus einzelfallbezogenen tatsächlichen Feststellungen eine hinreichend sichere Annahme der Steuerhinterziehung ergeben. Gruppenbezogene Betrachtungen, wie sie hier von der StA unter Bezugnahme auf die enttarnten Hintermänner angestellt werden, sind dabei nicht ausreichend (*BFH* a.a.O.; *Lampe* a.a.O.). Die Verurteilung wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung setzt daher tatsächliche Feststellungen dazu voraus, dass der jeweilige Haupttäter Erträge erzielt hat, die der Besteuerung im Inland unterlagen, dass er dazu unrichtige Angaben in seiner Steuererklärung gemacht, dadurch Steuern hinterzogen und dabei vorsätzlich gehandelt hat.

Damit ist nicht die generelle Aussage verbunden, dass eine Verurteilung wegen Beihilfe nicht in Betracht kommt, wenn die Identität des Haupttäters unbekannt ist. Dies ist durchaus möglich, setzt aber immer voraus, dass sich die vorsätzliche Begehung der Haupttat auf andere Weise feststellen lässt (vgl. etwa *BGH* NStZ 2013, 578; *OLG München* wistra 2010, 155). Der Umstand, dass die Feststellung einer Steuerhinterziehung in der Regel aber die Kenntnis der Identität des Steuerpflichtigen erfordert, rechtfertigt andererseits nicht, das für eine strafrechtliche Verurteilung notwendige Beweismaß bei diesem Delikt gegenüber anderen zu reduzieren. [...]

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Celle*.

## Pflichtverteidigerbestellung bei Steuerstrafsachen

StPO § 140 Abs. 2

**Die Mitwirkung eines Verteidigers in Steuerstrafsachen ist wegen der Schwierigkeit der Rechtslage regelmäßig geboten.**

*LG Essen*, Beschl. v. 02.09.2015 – 56 Qs 1/15

**Aus den Gründen:** Beim Steuerstrafrecht handelt es sich um Blankettstrafrecht: Die Rechtslage kann nur in einer Zusammenschau strafrechtlicher und steuerrechtlicher Normen zutreffend erfasst und bewertet werden. Damit ist ein Angekl. regelmäßig überfordert, wenn er [...] nicht über Spezialwissen verfügt. Eine laienhafte oder intuitive Einschätzung der Rechtslage, wie sie bei Normen des Kernstrafrechts möglich ist, genügt nicht. [...]

Hinzu kommt, dass die Hauptverhandlung ohne Aktenkenntnis, die nur einem Verteidiger gem. § 147 StPO zusteht, nicht umfassend vorbereitet werden kann, was die Schwierigkeit der Sachlage begründet (§ 140 Abs. 2 StPO). Denn um die Tatvorwürfe zu prüfen, sind die Kenntnis der

Berechnungen des Finanzamts für Steuerstrafsachen und die Auswertung des Beweismittelordners mit den Geschäftsunterlagen erforderlich. [...]

Mitgeteilt von RA *Peter Strüwe*, Essen.

## Versagung von Akteneinsicht des Verletzten

StPO 406e

**1. Ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung von Akteneinsicht besteht an Daten über den Gesundheitszustand eines Betroffenen; diese sind dem engeren privaten Lebensbereich zuzuschreiben und überwiegen regelmäßig das Interesse des Verletzten an Akteneinsicht.**

**2. Auch die in Zusammenhang mit den Finanzermittlungen erhobenen Daten sind dem Schutzbereich zuzurechnen, der das Einsichtsinteresse des Verletzten überwiegt; in diesem Zusammenhang ist insbesondere das aus § 30 AO folgende Steuergeheimnis zu berücksichtigen.**

*LG Essen*, Beschl. v. 24.08.2015 – 21 KLS 11/15

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Björn Gercke*, Köln.

**Anm. der Red.:** Vgl. allgemein zum Akteneinsichtsrecht des Verletzten *Schlothauer* StV 1987, 356.

## Strafrecht

### Verfassungskonforme Auslegung des Geldwäschetatbestands

StGB § 261 Abs. 1; GG Art. 12 Abs. 1

**Von Verfassungs wegen ist eine einschränkende Auslegung des Vereitelungs- und Gefährdungstatbestandes in § 261 Abs. 1 StGB geboten, die den Besonderheiten bei der Honorierung von Strafverteidigern Rechnung trägt.**

*BVerfG*, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 28.07.2015 – 2 BvR 2558, 2571, 2573/14

**Aus den Gründen:** [47] **B. II.** [...] 2. [...] Von Verfassungs wegen [ist] eine einschränkende Auslegung nicht nur des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sondern auch des [...] Vereitelungs- und Gefährdungstatbestandes aus § 261 Abs. 1 StGB geboten, die den Besonderheiten bei der Honorierung von Strafverteidigern Rechnung trägt.

[48] **a)** § 261 StGB enthält im Wesentlichen drei weit formulierte und nicht trennscharf voneinander abgrenzbare Tatbestandsvarianten: den Verschleierungstatbestand (Abs. 1 S. 1 Var. 1: Verbergen; Abs. 1 S. 1 Var. 2: Verschleiern der Herkunft), den Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand (Abs. 1 S. 1 Var. 3 ff.: Vereiteln und Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung) sowie den in Abs. 2 geregelten Isolierungstatbestand (*SSW-StGB/Jahn*, 2. Aufl. 2014, § 261 Rn. 33; abweichende Kategorisierung bei *NK-StGB/Altenhain*, 4. Aufl. 2013, § 261 Rn. 97 ff.).

[49] **aa)** Für den Verschleierungstatbestand geht die überwiegende Auffassung im Schrifttum ausdrücklich oder der Sache nach davon aus, dass angesichts der im Gesetzeswortlaut ver-